

**Merkblatt zur Umsatzsteuer**  
**im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Vertragsabwicklung in**  
**der Exportinitiative Energie**

**1. Umsatzsteuerliche Behandlung der ausgeschriebenen Dienstleistungsaufträge**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als ausschreibende und vertragsschließende Stelle verfügt über eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (**DE811541332**).

Mit der Durchführung der Projekte im Rahmen der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) an das BAFA erbringt der Bietende eine der deutschen Umsatzsteuer unterliegende einheitliche Leistung. Bietende mit Sitz in Deutschland führen diese Umsatzsteuer an die Finanzbehörden ab. Das BAFA geht davon aus, dass hinsichtlich der Bietenden mit Sitz im Ausland ebenfalls deutsche Umsatzsteuer auf die erbrachte Leistung entsteht. Die deutsche Umsatzsteuer auf Leistungen ausländischer Bietender schuldet nach dem sogenannten Reverse-Charge- Verfahren das BAFA, welches diesen Betrag auch an die deutschen Finanzbehörden abzuführen hat.

Das BAFA geht davon aus, dass aufgrund der einheitlichen EU-Regelungen im Bereich Umsatzsteuer bei Bietenden mit Sitz in der EU ausschließlich deutsche Umsatzsteuer und keine weitere Umsatzsteuer im EU-Ausland entsteht.

Bietende mit Sitz in Drittstaaten müssen prüfen, ob neben der deutschen Umsatzsteuer zusätzlich eine lokale Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuer anfällt, welche BAFA in Rechnung gestellt werden muss. Falls die Möglichkeit einer Rückerstattung der lokalen Steuer besteht, wie z.B., wenn mit diesem Drittstaat Gegenseitigkeit i.S.v. § 18 Abs. 9 S. 4 UStG (vgl. das jährlich vom Bundesfinanzministerium (BMF) aktualisierte Verzeichnis der Staaten, bei denen Gegenseitigkeit gegeben ist, BStBl. I 2014, 1369, Anlage 1.) gegeben ist, so hat der Bietende die Voraussetzungen und Formalien zu ermitteln, nach denen diese Steuer zurückerlangt werden kann. Der Bietende hat das BAFA bei der Rückerlangung der lokalen Steuer zu unterstützen. Fällt zusätzliche ausländische Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuer im Drittland an, so ist der Steuerbetrag offen im Vertrag sowie der Rechnung auszuweisen und eine Begründung für die Entstehung der Umsatzsteuer / vergleichbaren Steuer unter Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlage vorzulegen.

## **2. Relevanz für Ausschreibung**

Entsprechend den Ausführungen unter 1. geben Bietende

- mit Sitz in Deutschland ihre Angebote inklusive deutsche Umsatzsteuer ab (Fallgruppe 1)
- mit Sitz im EU-Ausland ihre Angebote immer ohne Umsatzsteuer ab (Fallgruppe 2)
- mit Sitz im Drittland, inklusive der ggfs. berechtigten zusätzlichen lokalen Umsatzsteuer ab (Fallgruppe 3)

## **3. Relevanz für Vertragsabwicklung**

Die Bietenden sind verpflichtet, Rechnungen zu stellen. Die Rechnungen sollten soweit möglich die Angaben von § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Bei Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist die Rechnung ohne Umsatzsteuer an die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des BAFA auszustellen, vgl. die unter 2. angegebenen Fallgruppen. Entsteht eine lokale Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuer, so ist diese in der Rechnung offen auszuweisen und eine Rechtsgrundlage für die Entstehung der Steuer zu nennen.

## **4. Relevanz für Teilnahmebeiträge**

Die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Teilnahmebeiträge sind Netto-Beträge. Bei Rechnungsstellung an das BAFA sind sie daher vom Netto-Betrag abzuziehen. Die umsatzsteuerliche Behandlung der Teilnahmebeiträge ist von der Projektdurchführungsgesellschaft eigenverantwortlich zu prüfen. Ggfs. schulden die Teilnehmenden auf die Teilnahmebeiträge entfallende Umsatzsteuer nach § 13b UStG, so dass auch in dieser Konstellation, sofern es sich bei dem Teilnehmenden um einen Unternehmer oder um einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin juristischer Personen i.S.v. § 13b Abs. 5 UStG handelt und die Projektdurchführungsgesellschaft ihren Sitz im Ausland hat, das Reverse-Charge-Verfahren anwendbar ist.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen in dieser Angebotsaufforderung kann die fachkundige steuerliche Beratung unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls nicht ersetzen. Dementsprechend übernimmt das BAFA keine Verantwortung gegenüber den Bietenden. Das BAFA empfiehlt jedem Bietenden, hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Beurteilung im konkreten Einzelfall Rücksprache mit seiner persönlichen steuerlich beratenden Person zu halten.